

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.082.400

Wien, 19.3.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 602/J des Abgeordneten Mag. Christian Dobrits, Genossinnen und Genossen** betreffend Datenschnüffelei mit Smartphone wie folgt:

Frage 1: *Ist Ihnen die aktuelle Studie des norwegischen Verbraucherrats (Forbrukerradet, NCC, "Out control, How consumers are exploited by the online advertising industry", 14.01.2020) bekannt?*

Ja, meinem Ressort ist die Studie bekannt. Aus Sicht des Verbraucher*innenschutzes zeigen sich aufgrund der Studie vor allem zwei Problembereiche:

1. Unklare Information zu den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Die Aufbereitung der Informationen vor und nach dem Herunterladen der App macht es Verbraucher*innen nicht möglich zu erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage, die Datenverarbeitung erfolgt. Es ist für Verbraucher*innen nicht unterscheidbar, welche Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung notwendig ist und welche einer expliziten Einwilligung bedarf. Damit ist den Verbraucher*innen auch der Umfang der Datenweitergabe nicht bewusst.
2. In den geprüften Fällen waren die meisten Apps so konzipiert, dass es Verbraucher*innen technisch gar nicht möglich ist, sich bewusst für oder gegen eine

Datenverarbeitung zu entscheiden. Die Nutzung der App war in allen Fällen gekoppelt an eine undifferenzierte Zustimmung zur Datenverarbeitung. Eine Nutzung der App wäre andernfalls nicht möglich.

Frage 2: *Welche Schlüsse ziehen Sie daraus? In welchen Bereichen sieht Ihr Ressort angesichts der Studie Defizite beim bestehenden rechtlichen Rahmen in Österreich?*

Frage 3: *Wo liegen aus Ihrer Sicht Handlungsfelder, um Konsumentinnen und Konsumenten vor Datenschnüffelei am Smartphone besser zu schützen?*

Grundsätzlich bietet die Datenschutz-Grundverordnung einen tauglichen rechtlichen Rahmen und hat die Stellung von Verbraucher*innen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an vielen Stellen verbessert – in der Regelung des Anwendungsbereichs, in der Anerkennung von Grundsätzen der Datenverarbeitung, in den Rechten für betroffene Personen, in neuen Pflichten für Verantwortliche, in drastischen Sanktionsdrohungen und in neuen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für Verbraucher*innen. Dennoch weisen die Regelungen der DSGVO ein hohes Abstraktionsniveau auf. In der Praxis ist es also entscheidend, wie die Regelungen konkretisiert werden. Daher ist es wichtig, unklare Regelungen durch die Gerichte auslegen zu lassen. Aus der Sicht des Verbraucher*innenschutzes wären weitere Verbesserungen möglich, wenn klagsbefugten Verbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit einer Verbandsklage geltend zu machen (Option des Art 80 Abs. 2 DSGVO), Tatbestandskatalog des § 28a KSchG. Viele Verstöße liegen beispielsweise in der Verletzung von Informationspflichten durch Unterlassung oder in anderen gesetzwidrigen Geschäftspraktiken. Dagegen könnte mit Verbandsklagen vorgegangen werden.

Frage 4: *Nur die wenigsten Apps liefern genaue Informationen, mit welchen Dritten die gewonnenen Daten geteilt werden. Werden Sie sich auf EU-Ebene für eine Regelung zur besseren Information der Konsumentinnen einsetzen?*

Siehe Frage 8.

Frage 5: *Sind auf EU-Ebene zusätzliche Initiativen zur Schaffung EU-weiter Standards für datenhungrige App-Sammler sowie Maßnahmen gegen Verstöße vorgesehen? Wenn ja, welche?*

Im Hinblick auf zu erwartende zusätzliche Initiativen auf EU-Ebene wird die erste Evaluierung der Verordnung abzuwarten sein. Art. 97 DSGVO sieht vor, dass bis zum 25. Mai 2020 von der Europäischen Kommission ein „Bericht über die Bewertung und Überprüfung“ der DSGVO erfolgen soll. Auf Basis dieses Berichts wird die Kommission Vorschläge zur

Änderung der Verordnung vorlegen. Hier wird es Aufgabe meines Ressorts sein, besondere Defizite hinsichtlich des Verbraucherschutzes bei der Umsetzung der DSGVO aufzuzeigen und ggf. Änderungen anzuregen.

Abzuwarten ist auch der weitere Verlauf der Verhandlungen zur e-Privacy-Verordnung. Der von der EU-Kommission 2017 veröffentlichte Entwurf soll die bisherige e-Privacy-RL ablösen und für den besonders sensiblen Bereich der elektronischen Kommunikation Details zur DSGVO festlegen und diese ergänzen. Diese sollte ursprünglich gemeinsam mit der DSGVO in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten im EU-Rat können sich jedoch seit Jahren nicht auf eine gemeinsame Position einigen.

Frage 6: *Ist Ihrem Ressort bekannt, wie viele Verfahren und Beschwerden bezüglich Datenschnüffelei am Smartphone bei der Datenschutzbehörde anhängig sind?*

Nein.

Frage 7: *Die digitale Selbstverteidigung funktioniert nur bedingt - viele App-Nutzer geben erstaunlich bereitwillig Informationen über Freunde oder Verwandte preis. Dies passiert zumeist unbewusst - indem dem App-Anbieter Zugriff auf sämtliche Daten wie Kontaktdaten, Anruflisten, Fotos auf dem Smartphone eingeräumt wird. Vielen Benutzern sind die Konsequenzen dieses Verhaltens gar nicht klar; damit werden nicht nur eigene, sondern auch Daten anderer weitergegeben. Welche Initiativen zur Bewusstseinsbildung der Konsumentinnen und Konsumenten sind geplant?*

Die DSGVO verfolgt unter anderem auch das Ziel digitaler Selbstbestimmung und möchte den Einzelnen als selbstbestimmten Akteur in der Datengesellschaft begreifen. Eine wichtige Ausprägung dieser Selbstbestimmung umfasst das Recht des Einzelnen aktiv zu bestimmen, wer wann und zu welchem Zweck welche personenbezogenen Daten erheben und verwenden darf. Um dieses Recht ausüben zu können, bedarf es nicht nur Wissen um diese Rechte, sondern auch das Bewusstsein dafür, dass Daten für Unternehmen eine wertvolle Ressource darstellen und dass Unternehmen, insbesondere global agierende Unternehmen, diese Daten zur Profitmaximierung verwenden. Und nicht zuletzt ist die Zeit, die aufzuwenden wäre, um im Datenschutzbereich als mündige/r Bürger*in agieren zu können, unzumutbar.

Auf der Website meines Ressorts www.konsumentenfragen.at wurde zum Thema Datenschutz ein Schwerpunkt gesetzt. Die Website informiert Verbraucher*innen über ihre Rechte als Betroffene und informiert laufend über aktuelle Judikatur in diesem Bereich. Es ist mir, als für Konsumentenschutz zuständiger Minister, ein großes Anliegen Konsument*innen dahingehend zu stärken, ihre Rolle als aktive, selbstbestimmte Akteur*innen bewusst wahrzunehmen.

Frage 8: *Sind erweiterte Informationspflichten geplant? Werden Unternehmen dazu verpflichtet werden, klar darüber zu informieren, welche Daten sie sammeln, wie sie diese nutzen und an wen sie diese weitergeben?*

Gemäß Art 13 und 14 DSGVO sind Unternehmen bereits dazu verpflichtet und haben betroffene Personen bei der Erhebung von Daten hinreichend zu informieren, z.B. über die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, ggf. Empfänger, Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit, etc. Diese Informationsverpflichtungen gelten natürlich auch für Apps.

Gerade aber im Hinblick auf die Informationspflicht zur Datenweitergabe zeigt die Studie, dass es in der Praxis große Auslegungsunterschiede darüber gibt, wie und in welchem Umfang Betroffene informiert werden müssen und wie die Informationen technisch präsentiert werden müssen. Um Rechtssicherheit in strittigen Fragen zu erlangen, wird es entscheidend sein, wie die in der DSGVO vorgesehenen Instrumente der Rechtsdurchsetzung genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

